



Politische Gemeinde Arbon

# **Feuerschutzreglement der Stadt Arbon**

vom 7. November 2017

**A. Allgemeine Bestimmungen**

---

Art. 1	Geltungsbereich	4
Art. 2	Zweck	4
Art. 3	Grundsatz	4
Art. 4	Aufsicht	4
Art. 5	Organe	4

**B. Feuerschutzkommission**

---

Art. 6	Kommission	4
Art. 7	Aufgaben, Kompetenzen	5

**C. Feuerschutzstelle**

---

Art. 8	Feuerschutzstelle	5
Art. 9	Feuerschutzkontrolle	6

**D. Feuerwehr**

---

**1. Feuerwehrpflicht**

Art. 10	Pflicht	6
Art. 11	Erfüllung der Pflicht	6
Art. 12	Befreiung	7
Art. 13	Ersatzabgabe	7
Art. 14	Befreiung von der Ersatzabgabe	7

**2. Aufgaben**

Art. 15	Aufgaben	7
Art. 16	Vorschriften	8
Art. 17	Organisation	8
Art. 18	Kommandantin oder Kommandant	8

**3. Dienstpflichten**

Art. 19	Alarm	8
Art. 20	Feuerwehrübungen	8
Art. 21	Entschuldigungen	9
Art. 22	Sorgfaltspflicht	9
Art. 23	Aufgaben der Vorgesetzten	9
Art. 24	Gehorsamspflicht	9
Art. 25	Materialverwaltung	9
Art. 26	Sekretariat	9
Art. 27	Fourierin oder Fourier	10
Art. 28	Buchhaltung	10

5.	<i>Kosten, Disziplinarstrafen</i>	
Art. 29	Kosten	10
Art. 30	Disziplinarstrafen	10

---

#### **E. Strafbestimmungen**

Art. 31	Rechtsmittel	10
Art. 32	Inkrafttreten und Aufhebung bisheriges Recht	10

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### Art. 1

<sup>1</sup> Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes der Stadt Arbon fest.

Geltungsbereich

<sup>2</sup> Für Betriebsfeuerwehren sind die Bestimmungen dieses Reglementes sinngemäss anwendbar.

### Art. 2

<sup>1</sup> Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen und die Umwelt zu schützen.

Zweck

<sup>2</sup> Die Stadt Arbon führt zu diesem Zweck eine Feuerschutzstelle und eine Feuerwehr.

### Art. 3

<sup>1</sup> Der Feuerschutz ist Sache der Stadt Arbon soweit das Gesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.

Grundsatz

### Art. 4

<sup>1</sup> Der Feuerschutz steht unter der Oberaufsicht des Stadtrates.

Aufsicht

<sup>2</sup> Er wählt für die Amts dauer des Stadtrates für die Leitung und die unmittelbare Aufsicht eine Feuerschutzkommission.

### Art. 5

<sup>1</sup> Organe des Feuerschutzes sind:

Organe

1. die Feuerschutzkommission;
2. die Feuerschutzstelle;
3. die Feuerwehr;
4. der Kaminfegerdienst.

<sup>2</sup> Der Stadtrat kann Aufgaben der Feuerschutzstelle einem externen Fachbetrieb übertragen.

## **B. Feuerschutzkommission**

### Art. 6

<sup>1</sup> Der Stadtrat bestellt eine Feuerschutzkommission. Diese besteht aus:

Kommission

1. einem Mitglied des Stadtrates, welches das Präsidium innehat, und dessen Stellvertretung bei Abwesenheit;
2. dem Kommandanten oder der Kommandantin und deren Stellvertretung;
3. einer Vertretung der zuständigen Zivilschutzregion;
4. einer Vertretung des Regionalen Führungsstabes;
5. weiteren Vertretungen, die der Stadtrat bestimmt.

<sup>2</sup> Die Sekretärin oder der Sekretär hat beratende Stimme.

#### Art. 7

Aufgaben,  
Kompetenzen

- <sup>1</sup> Für folgende Geschäfte stellt die Kommission Antrag an den Stadtrat:
1. Budget und Rechnung;
  2. Reglementsänderungen, insbesondere Anpassungen der Ersatzabgaben;
  3. Anschaffungen und Bauten;
  4. Anstellung der Kommandantin oder des Kommandanten der Feuerwehr und deren Stellvertretung mit Genehmigung der entsprechenden Pflichtenhefte;
  5. Beförderungen von Offizierinnen und Offizieren;
  6. Festsetzung des Soldes für Übungen und Ernstfalleinsätze sowie der Jahrespauschalen;
  7. Befreiung von der Feuerwehrpflicht;
  8. Erteilung der Kaminfegerkonzessionen und Festlegung des Kaminfegertarifs;
  9. weitere Geschäfte, die laut diesem Reglement nicht in die Kompetenz der Kommission fallen.

<sup>2</sup> Folgende Geschäfte erledigt die Kommission selbstständig:

1. Unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr Budget und Rechnung;
2. Einteilung und Entlassung der dienstleistenden Feuerwehrpflichtigen;
3. Organisation der Feuerwehr;
4. Zuweisung von Aufgaben und Kompetenzen im Rahmen der Organisation der Feuerwehr;
5. Beförderung des übrigen Kaders;
6. Bestimmung der Teilnehmenden an Kursen und Veranstaltungen;
7. Genehmigung des jährlichen Übungsplanes;
8. Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten;
9. Abschluss der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen;
10. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung, die Staatsanwaltschaft Bischofszell, die Kantonspolizei Thurgau und andere interessierte Instanzen.

#### C. Feuerschutzstelle

##### Art. 8

Feuerschutzstelle

- <sup>1</sup> Die Zuständigkeit des Kantons vorbehalten, beurteilt die Feuerschutzstelle alle Baugesuche in Bezug auf Einhaltung von Feuerschutzvorschriften.

<sup>2</sup> Die Feuerschutzstelle verfügt Feuerschutzaflagen und kontrolliert am Rohbau und nach Bauabschluss deren Einhaltung gemäss §§ 13 ff des kantonalen Feuerschutzgesetzes.

<sup>3</sup> Über Feuerschutzmassnahmen, die weder einer Bewilligung des kantonalen Feuerschutzamtes noch einer Baubewilligung bedürfen, entscheidet die Feuerschutzstelle.

## Art. 9

<sup>1</sup> Bei bestehenden Bauten und Anlagen prüft die Kaminfegerin oder der Kaminfeger während der Arbeit die Einhaltung von Feuerschutzvorschriften.

Feuerschutz-  
kontrolle

<sup>2</sup> Werden dabei Mängel festgestellt, die in die Zuständigkeit des Kantons fallen, sind diese dem Feuerschutzamt unverzüglich anzuzeigen.

<sup>3</sup> Die Feuerschutzstelle prüft periodisch alle relevanten Bauten, die dem Feuerschutz unterstehen.

<sup>4</sup> Die Feuerschutzstelle teilt den Eigentümerin und Eigentümer Mängel schriftlich mit und setzt eine Frist zu deren Behebung.

## D. Feuerwehr

### 1. Feuerwehrpflicht

#### Art. 10

<sup>1</sup> Feuerwehrdienstpflchtig sind alle Frauen und Männer mit Wohnsitz in der Stadt Arbon.

Pflicht

<sup>2</sup> Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem vollendeten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem vollendeten 52. Altersjahr.

<sup>3</sup> Mit Einwilligung der Feuerschutzkommision kann freiwillig weiter Dienst geleistet werden.

<sup>4</sup> Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrpflicht nur für die Ehefrau oder den Ehemann. Personen in eingetragener Partnerschaft sind diesbezüglich Ehepaaren gleichgestellt. Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar, nachdem die jüngere Partnerin oder der jüngere Partner das 20. Altersjahr vollendet hat, und endet am 31. Dezember, in dem die oder der ältere das 52. Altersjahr vollendet.

#### Art. 11

<sup>1</sup> Die Feuerwehrpflicht wird durch Feuerwehrdienst oder durch Entrichtung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.

Erfüllung der Pflicht

<sup>2</sup> Die Kommission entscheidet, wer Dienst oder wer Ersatzabgabe zu leisten hat.

<sup>3</sup> Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und gesundheitliche Eignung der Pflichtigen sowie die Bedürfnisse der Feuerwehr.

<sup>4</sup> Der Austritt aus besonderen Gründen ist in der Regel auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

## Art. 12

### Befreiung

<sup>1</sup> Von der Feuerwehrpflicht sind befreit:

1. Angehörige der Kantonspolizei;
2. Personen, die von der Invalidenversicherung des Bundes eine Rente von 50% oder mehr erhalten;
3. Chemiefachberaterinnen oder -berater des Chemiewehr-Stützpunktes.

## Art. 13

### Ersatzabgabe

<sup>1</sup> Der Stadtrat legt die Höhe der Ersatzabgabe fest. Sie beträgt zwischen 10 und 20 Prozent der einfachen Staatssteuer, mindestens Fr. 50.— und höchstens Fr. 500.— pro Jahr. Der für das Kalenderjahr gültige Ansatz wird vom Stadtrat jeweils bei der Beratung des Budgets festgelegt.

<sup>2</sup> Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden. Sie ist zunächst für die Aufwendungen der Feuerwehr und sodann für weitere Feuerschutzaufgaben einzusetzen.

## Art. 14

### Befreiung von der Ersatzabgabe

<sup>1</sup> Nach 15 Feuerwehr-Dienstjahren bei der Stadt Arbon reduziert sich die Ersatzabgabepflicht auf die Hälfte, nach 25 Dienstjahren entfällt sie völlig.

## 2. Aufgaben

### Art. 15

### Aufgaben

<sup>1</sup> Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen oder Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich einzutreten und Hilfe zu leisten.

<sup>2</sup> Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Überwachung im Bereich Brandschutz aufgeboten werden. Sie darf nicht für Ordnungsdienste eingesetzt werden.

## Art. 16

<sup>1</sup> Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglements gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Richtlinien der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS).

Vorschriften

## Art. 17

<sup>1</sup> Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:

Organisation

1. Kommando;
2. Pikettzüge;
3. folgende Fachbereiche:
  - 3.1. Atemschutz;
  - 3.2. Maschinisten;
  - 3.3. Führungsunterstützung;
  - 3.4. Pioniere;
  - 3.5. Verkehrsdienste;
  - 3.6. Absturzsicherung;
  - 3.7. Sanität;
4. allfällige Betriebsfeuerwehren.

<sup>2</sup> Der Fachbereich Sanität wird in Zusammenarbeit mit dem Samariterverein Arbon organisiert.

## Art. 18

<sup>1</sup> Die Kommandantin oder der Kommandant leitet die Feuerwehr gemäss Pflichtenheft, wahrt ihre Interessen, vertritt sie nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.

Kommandantin oder Kommandant

### 3. *Dienstpflichten*

## Art. 19

<sup>1</sup> Die Alarmstelle wird durch die kantonale Notrufzentrale betreut.

Alarm

<sup>2</sup> Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.

## Art. 20

<sup>1</sup> Die Feuerwehr leistet gemäss der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Feuerschutz die darin vorgesehene Anzahl Übungen.

Feuerwehrübungen

<sup>2</sup> Übungen für Neueingeteilte, davon eine ganztägig, sind gemäss den Vorgaben des Feuerwehrverbandes Thurgau durchzuführen.

<sup>3</sup> Die Fachbereiche gemäss Artikel 17 Absatz 1 Ziffer 3 führen Übungen auf Weisung des Kommandos durch.

## Art. 21

- Entschuldigungen
- <sup>1</sup> Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch.
  - <sup>2</sup> Als Entschuldigungsgründe gelten Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst oder andere wichtige Gründe.
  - <sup>3</sup> Entschuldigungen sind schriftlich und begründet, in der Regel vor der Übung, dem Kommandanten oder der Kommandantin einzureichen.

## Art. 22

- Sorgfaltspflicht
- <sup>1</sup> Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln.
  - <sup>2</sup> Angehörige der Feuerwehr haften während ihres Dienstes nur für vorsätzlich verursachte Sachbeschädigungen.

## Art. 23

- Aufgaben der Vorgesetzten
- <sup>1</sup> Die Vorgesetzten haben folgende Aufgaben:
    1. Verantwortung für den Einsatz der zugeteilten Feuerwehrleute in ihrem Kommandobereich;
    2. Unterstützung des Kommandanten oder der Kommandantin;
    3. Gewährleistung der Ausbildungen gemäss Pflichtenhefte;
    4. Erstellen der Arbeitsprogramme nach Rahmenprogramm;
    5. Meldung aller Mängel an Geräten und Ausrüstungsgegenständen an die Materialverwaltung;
    6. Förderung der guten Kameradschaft.

## Art. 24

- Gehorsampflicht
- <sup>1</sup> Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten.

## Art. 25

- Materialverwaltung
- <sup>1</sup> Der Materialverwalter oder die Materialverwalterin ist verantwortlich für:
    1. Einsatzbereitschaft und Instandstellung der Fahrzeuge, Gerätschaften und Ausrüstung;
    2. Führung des Inventars über sämtliches Material;
    3. Veranlassung der nötigen Reparaturen unter Meldung an das Kommando;
    4. weitere Aufgaben gemäss Pflichtenheft.

## Art. 26

- Sekretariat
- <sup>1</sup> Die Sekretärin oder der Sekretär der Kommission erledigt die administrativen Arbeiten und führt das Protokoll.
  - <sup>2</sup> Er oder sie hat die Mannschafts- sowie die Aus- und Weiterbildungs-kontrolle zu führen.

## Art. 27

<sup>1</sup> Der Fourierin oder dem Fourier obliegen das Soldwesen, die Kontrolle über die Feuerwehrmannschaften sowie weitere administrative Arbeiten.

Fourierin oder Fourier

## Art. 28

<sup>1</sup> Die Rechnungsführung erfolgt durch die Abteilung Finanzen der Stadt Arbon.

Buchhaltung

## 4. Kosten, Disziplinarstrafen

### Art. 29

<sup>1</sup> Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich.

Kosten

<sup>2</sup> Wer andere Einsätze der Feuerwehr verursacht oder in Auftrag gibt, trägt die Kosten. Über Ausnahmen entscheidet der Kommandant oder die Kommandantin.

### Art. 30

<sup>1</sup> Die Verletzung von Dienstpflichten kann durch die Kommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu Fr. 500.– oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden.

Disziplinarstrafen

<sup>2</sup> Bussenerträge sind nach Artikel 13 Absatz 2 dieses Reglements zu verwenden.

## E. Schlussbestimmungen

### Art. 31

<sup>1</sup> Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann Rekurs erhoben werden.

Rechtsmittel

<sup>2</sup> Rekurse sind innert 20 Tagen schriftlich mit Anträgen und Begründung beim Stadtrat einzureichen.

### Art. 32

<sup>1</sup> Das vorliegende Feuerschutzreglement wird nach Genehmigung durch das zuständige Departement auf Beschluss des Stadtrates in Kraft gesetzt.

Inkrafttreten und Aufhebung bisheriges Recht

<sup>2</sup> Mit Inkrafttreten werden alle widersprechenden Bestimmung aufgehoben, so insbesondere das Feuerschutzreglement vom 25. Mai 1999.

Arbon, 7. November 2017

Für das Stadtparlament Arbon

Luzi Schmid

Nadja Holenstein

Stadtparlamentspräsident

Stadtparlamentssekretärin

Verabschiedet vom Stadtparlament am 7. November 2017.

Vom Departement für Justiz und Sicherheit genehmigt mit Entscheid Nr. 620/2017 vom 19. Dezember 2017.

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt per 1. Januar 2018.